Zeitschrift: Mitteilungen des Bernischen Statistischen Bureaus

Herausgeber: Bernisches Statistisches Bureau

Band: - (1888-1889)

Heft: 1

Artikel: Ergebnisse der Obstbaumzählung vom Mai 1888 im Kanton Bern

Autor: [s.n.]

Kapitel: Einleitung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-850280

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ergebnisse der Obstbaumzählung

vom Mai 1888

im

Kanton Bern.

Einleitung.

Unterm 1. Februar des laufenden Jahres stellte die Obstbaukommission der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern an die Direktion der Landwirthschaft das Ansuchen, es möchte nach dem Vorgehen anderer Kantone eine Obstbaustatistik aufgenommen werden. darauf hinweisend, dass man in einer solchen Statistik ein sehr gewichtiges, wenn auch nur indirektes Mittel zur Förderung der Obstkultur in unserm Kanton erblicke. Diese Eingabe wurde der Direktion des Innern Seitens der Landwirthschaftsdirektion in empfehlendem Sinne übermittelt und es wurde das statistische Büreau mit den nöthigen Vorarbeiten beauftragt. In Betracht, dass das fragliche Unternehmen, als wichtiger Bestandtheil der bernischen Agrarstatistik, schon seit längerer Zeit projektirt war und sowohl von landwirthschaftlichen Fachkreisen und Organen als auch von den Bundesbehörden wiederholt angeregt worden ist, glaubte die Direktion des Innern der Eingabe der Obstbaukommission Folge geben zu sollen und nahm als den geeignetsten Zeitpunkt der Aufnahme die zweite Hälfte des Monats Mai in Aussicht. Nachdem sodann die Formulare festgestellt und vom Ausschuss der ökonomischen Gesellschaft begutachtet waren, ertheilte der Regierungsrath der Vorlage durch Beschluss vom 2. Mai seine Genehmigung. Gestützt hierauf erliess die Direktion des Innern an sämmtliche Regierungsstatthalterämter ein Kreisschreiben folgenden Inhalts:

Kreisschreiben der Direktion des Innern an sämmtliche Regierungsstatthalterämter zu Handen der Einwohnergemeinderäthe.

Bern, den 28. April 1888.

Herr Regierungsstatthalter!

Wiederholten Anregungen aus landwirthschaftlichen Kreisen, sowie von Behörden Folge gebend, hat der Regierungsrath auf Antrag der Direktion des Innern diese ermächtigt, auf Mitte Mai nächsthin eine Obstbaumzählung nach dem Beispiel einer Anzahl anderer Kantone zu veranstalten.

Diese Obstbaumzählung wird hauptsächlich im Interesse der Förderung des Obstbaues im Kanton Bern vorgenommen, indem sie einerseits genaue Aufschlüsse über den Bestand der Obstbäume in den sämmtlichen Gemeinden des Kantons geben und andererseits zu vermehrter Aupflanzung und Pflege des Obstbaues direkt anspornen soll.

Der Zeitpunkt für die Aufnahme ist von Mitte bis Ende Mai demnächst

angesetzt worden.

Sie wollen nun die Einwohnergemeinderäthe Ihres Bezirks anweisen:

1. Das Territorium jeder Gemeinde, ähnlich wie diess bei der letzten Viehzählung geschehen, sofort in Zählbezirke einzutheilen und eine Zählungskommission, bestehend aus Mitgliedern, die auf dem Gebiete des Obstbaues vertraut sind und für denselben Interesse bekunden, zu ernennen. (Das Lehrerpersonal würde sich hiezu besonders eignen.)

2. Je einem Mitgliede dieser Zählungskommission einen bestimmten, örtlich abgegrenzten Zählbezirk von ca. 50 Grundbesitzern zuzutheilen

und einen Gehülfen, bezw. Stellvertreter, beizugeben. 3. Den Mitgliedern der Zählungskommission rechtzeitig die bezüglichen Vorschriften nebst den Aufnahmeformularien (Form. A1 und Form. A2) in genügender Zahl einzuhändigen und entsprechende Weisungen zu ertheilen. (Die Anwendung, resp. Vertheilung, der Zählkarte Form. A¹ zur Selbstausfüllung ist freigestellt.)

4. Bis längstens zum 20. Mai an Hand des Grundsteuerregisters für jeden

Zählbezirk, nach Mitgabe der Rubriken Nr. 1-3 des Form. A2 ein Namensverzeichniss sämmtlicher Grundeigenthümer, welche innerhalb der Gemeinde Grundstücke, gleichviel ob mit oder ohne Obstbäume, besitzen, aufzunehmen und dasselbe den betreffenden Mitgliedern der Zählungskommission einzuhändigen. (Dabei fallen jedoch Besitzer von Gebäuden ohne Umschwung nicht in Betracht.)

5. Dafür zu sorgen, dass bis zum 1. Juni 1. J. die Zähllisten (Form. A²) und eventuell die angewandten Zählkarten (Form. A¹) gehörig ausgefüllt wieder in den Händen der Gemeindeschreiberei seien, welche die-

füllt wieder in den Händen der Gemeindeschreiberei seien, welche dieselben sogleich auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und hernach den Gemeindezusammenzug nach Form. B zu erstellen hat. Hiebei wird noch besonders auf die Beantwortung der Fragen auf der äussern Seite

des Gemeindezusammenzugs aufmerksam gemacht.

6. Bis zum 10. Juni haben die Einwohnergemeinderäthe dem Regierungsstatthalteramte einzusenden:

a. die bereinigten Gemeindezusammenzüge (Form. B),

b. die sämmtlichen Zähllisten (Form. A2),

c. die verwendeten Zählkarten (Form. A1), alles nach der Reihenfolge

der Nummern geordnet.

7. Das Regierungsstatthalteramt sendet das gesammte Material nach vorgenommener Durchsicht bis längstens zum 15. Juni der unterzeichneten Direktion ein. Im Uebrigen verweisen wir auf die beiliegende Spezial-

Portofrei sind nur die Sendungen bis zu 2 Kilogramm; es ist hierauf behufs

Vermeidung von Portogebühren bei der Versendung Rücksicht zu nehmen. Die unterzeichnete Direktion wird den Gemeinderäthen die nöthigen Formulare etc. in den nächsten Tagen zukommen lassen; für allfällige Nachbestellungen haben sich dieselben an das Regierungsstatthalteramt zu wenden. Sie wollen auf möglichst sorgfältige Ausführung dieser Arbeit Be-

dacht nehmen.

Mit Hochschätzung!

Der Direktor des Innern: Steiger.

Wir glauben namentlich im Interesse der statistischen Methode und Zählungstechnik zu handeln, indem wir hier zugleich auch die in Anwendung gebrachten Aufnahmeformulare wiedergeben.

Form. A1.	Gemeinde	·							
Zählbezirk Nr		Zählkarte Nr							
	Name	und Beruf d	es Grundbesitz	-					
		Wohnort d							
		Frag							
1. Wie viel Kult meinde? An Ganzen	twort: A ben Sie Arer bäume bes	Anzahl Grun Aren (36 davon ver n; an wie sitzen Sie in	dstücke 3 Aren = 1 Juel pachtet? Ar viele Pächter	hart = 40,000 ntwort: ?	Halt (im □'). Im Ganzen ? wort hienach.				
Apfelbäume . Birnbäume . Kirschbäume . Zwetschgen- und		Anzahl:	unter 15 Jahr						
				1					
4. Besitzen Sie Wenn ja, in v									
Obige Angab	en getreu		enhaft gemac Besitzer (ode		-				

An die Grundbesitzer.

Die Angaben, welche Sie hievor zu machen haben, sollen keineswegs etwa zu Steuerzwecken oder dergleichen, sondern hauptsächlich zur Hebung des Obstbaues dienen, wesshalb Sie auf die gestellten Fragen ganz getrost wahrheitsgetreue Antworten geben dürfen. Die Erhebung soll zugleich ein Sporn sein zu vermehrter Anpflanzung von Obstbäumen.

Direktion des Innern.

Anmerkung. Grundstücke, welche ein zusammenhängendes Ganzes bilden, sind bei Frage 1 als ein Grundstück anzugeben.

Form.	A^2

Obstbaumzählung

~	
Gemeind)
O CHOCOLOU	/

Mai

Anmerkung. Die Obstbäume sind n**u**r in d**e**njenigen Gemeinden zu Doppelzählungen sind d**a**her

ner iner- zirks				Grund	besitz				Zahl
Nummer zers inne ngsbezirl	Name und Beruf	Wohnort	(e)	Kulturland	Davon verpa	Apfelbäume			
ende Ibesitz Zählur	des	desselben	zahl stück	(ohne Waldungen	ge-	iele r	Hoch- stämme		und
Fortlaufende Nummer es Grundbesitzers inner- alb des Zählungsbezirks	Grundbesitzers	4033070011	Anzahl Grundstücke	und Alpen)	sammt- haft	wie viele Pächter	unter 15	über 15	Spaliere und Zwergbäume
For des G halb				Aren*	Aren*	an	Jahr	Jahr	Sp
. 1		3	4	5	6	7	8	9	10
7	'otal (Zahl der Grund	lbesitzer)		* 36 Aren	= 1 Juch	art =	= 40,000) ₍ '.	

Anmerkung. Grundstücke, welche ein zusammenhängendes Ganzes

Form. B	
---------	--

Obstbaumzählung

$Amtsbezirk_$	
Gemeinde	

Mai

Gemeinde-

				Grund	Zahl				
er ezirks	lattes	Zahl der	Kulturland		Davon verpachtet		Apfelbäume		
Nummer Zählbezirks	Nummer S Zählblattes	Grund-	zahl Istüc]	(ohne Waldungen	im	viele ter	Hoch- stämme		und
des 7	des	besitzer	Anzahl Grundstücke	und Alpen)	Ganzen	wie Pächt	unter 15	über 15	Spaliere und Zwergbäume
7				Hektaren	Hektaren	an	Jahr	Jahr	N Z
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2.0.2									
T	otal	i					1	,	

im Kanton Bern. 1888.

Zählungsbezirk Nr. Zählblatt Nr.

zählen, wo sie stehen; das Nämliche gilt auch für den Grundbesitz. dringend zu vermeiden.

Birnbäume		Kirschbäume			Zwetschgen- und Pflaumenbäume			Nussbäume			Besitzt der Be- treffende ausser- dem noch in an- dern Gemeinden																															
Hoo stän	eh- nme	und	Ho stän	ch- nme	und	Hoch- stämme		Hoch- stämme		Hoch- stämme		Hoch- stämme		Hoch- stämme		Hoch- stämme		Hoch- stämme		Hoch- stämme		Hoch- stämme		Hoch- stämme		Hoch- stämme		Hoch- stämme		Hoch- stämme		Hoch- stämme		Hoch- stämme		Hoch- stämme		Hussia Hillo		Quitten	Grundstücke?	
nter I5 Jahr	über I5 Jahr	Spaliere und Zwergbäume	unter 15 Jahr	über 15 Jahr	Spaliere und Zwergbäume	unter 15 Jahr	über 15 Jahr	Spaliere und Zwergbäume	unter 15 Jahr	über 15 Jahr	Qui	Wenn ja, in welchen Gemein- den?																														
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23																														
												, i																														
								_																																		

bilden, sind in Rubrik 4 als ein Grundstück anzugeben.

im Kanton Bern.

1888.

Zusammenzug.

Bi	irnbäume		Kirschbäume			Zv und F	vetschgen- Plaumenbä	ume	Nussbi	,	
Hochst	ämme	und	Hochs	tämme	und	Hochs	tämme	und	1148801		Quitten
unter 15 Jahr	über 15 Jahr	Spaliere und Zwergbäume	unter 15 Jahr	über 15 Jahr	Spaliere und Zwergbäume	unter 15 Jahr	über 15 Jahr	Spaliere und Zwergbäume	unter 15 Jahr	über 1 Jahr	Qui
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
							,				

Form. B.

Obsthaumzählung im Kanton Bern. Mai 1888.

(Zum Gemeindezusammenzug.)

Fragen,

welche durch den Gemeinderath unter Mitwirkung der Zählungskommission zu beantworten sind.

	kommission zu beantwor	ten sind.								
1.	. Welche Anstalten und Vorrichtungen zur Verwerthung des Obstes finden sich in dortiger Gemeinde vor und wie viele? Antwort: a. Mostpressen, genossenschaftliche ; private									
0	,	b. Dörröfen, id; id								
۷.	 Wie wird das Obst hauptsächlich verwerthe gemostet, gedörrt oder aus der Gemeinde ver Antwort: 	`								
3.	. Wird auch Most bereitet, wenn ja, welche per Jahr? Antwort:————————————————————————————————————									
4.	. Sind auch Gemeinde- oder Privatbaumsch welche? Und welches ist der Bestand ders									
	Antwort: Besitzer und örtliche Lage. Name? Wo gelegen?	ihe über Meer Bäume im Ganzen Davon sind* ver- (Stückzahl) pflanzbare (ver- käufliche) Stück								
5.	. Sind auch sogen. Baumwärter in der Gemeingestellt: Antwort:									
6.	Was halten Sie von den Obstbaumanpflanzu a. Finden solche statt in Ihrer Gemeinde?	angen an Strassen?								
	b. Bestehen Obstbaumpflanzungen auf Kor	rporationsland? Antwort:								
	Welche Massregeln erachten Sie als nothwer Antwort:									
8.	. Welche Früchte zeigen dort die Baumwärter Antwort:									

Spezial-Instruktion

für die

Vornahme einer Obstbaumzählung im Kanton Bern

im Mai 1888.

- 1. Die Zählung der Obstbäume findet von Mitte bis Ende Mai statt und zwar durch Befragung der Grundbesitzer, mit Ausnahme der Besitzer von Gebäuden ohne Umschwung. Gleichzeitig sind auch die auf die Grundbesitz- und Betriebsverhältnisse bezüglichen Angaben zu ermitteln und in Rubrik 4-7 des Form. A² einzutragen.
- 2. Bei der Aufstellung der Namensverzeichnisse der Grundbesitzer ist genau darauf zu achten, dass Doppeleintragungen sowie Auslassungen vermieden werden. Erzeigt sich während der Aufnahme, dass Grundbesitzer übergangen wurden, so sind dieselben durch die Mitglieder der Zählungskommission nachzutragen.
- 3. In die Listen sind nur die Grundbesitzer (bei Gemeinde- und Korporationsland die betr. Gemeinde oder Korporation, bei Staatsland der Staat) mit Namen einzutragen; dagegen kann behufs Ermittlung der Obstbaumzahl in besondern Fällen auch bei Pächtern Nachfrage gehalten werden.
- 4. Es ist den Gemeinderäthen bezw. Zählungskommissionen freigestellt, die Zählkarte (Form. A¹), welche zur Erleichterung der Aufnahme dienen soll, allen Grundbesitzern zum Ausfüllen zuzustellen, oder dieselbe nur in einzelnen Fällen zu verwenden; sonst aber sind die Angaben durch die Mitglieder der Zählungskommission an Ort und Stelle selbst zu erfragen und solche (vorläufig mit Bleistift) in die Zähllisten (Form. A²) einzutragen. Im einen wie im andern Falle haben die Mitglieder der Zählungskommission sich wo immer möglich selbst zu überzeugen, ob die Angaben wirklich zuverlässig seien.
- 5. Sollten von auswärtigen Grundbesitzern die Angaben weder durch mündliche Befragung noch mittelst der Zählkarte erhältlich sein, so sind die auf den betreffenden Grundstücken befindlichen Obstbäume durch die Mitglieder der Zählungskommission selbst zu ermitteln.
- 6. Ist die Umfrage bei sämmtlichen Grundbesitzern vollendet, so sind die Angaben in den sämmtlichen Rubriken des Zählblattes Form. A² definitiv auszusetzen und die mit Zählkarten ermittelten Angaben ebenfalls einzutragen, so dass jeder Grundbesitzer eine Linie erhält. Nachher sind die Angaben auf jedem Zählblatt zu summiren und am Fusse desselben die Totale auszusetzen.
- 7. Bis zum 1. Juni hat jedes Mitglied der Zählungskommission die bereinigten Zähllisten sammt den ausgefüllten Zählkarten der Gemeindeschreiberei wieder einzuhändigen und derselben auch bei Erstellung des Gemeindezusammenzugs behülflich zu sein.

Das schweizer. Landwirthschaftsdepartement hatte uns auf bezügliches Ansuchen hin an die Kosten des Unternehmens einen Beitrag gütigst in Aussicht gestellt.

Wir wollen ferner das bereitwillige Entgegenkommen nicht unerwähnt lassen, welches wir bei der Erziehungsdirektion und der Oberpostdirektion gefunden haben; erstere erliess nämlich eine Einladung an die Lehrerschaft der Primarschulen zur Mitwirkung bei den Aufnahmen und letztere gestattete zur Erleichterung für auf die Zählung bezügliche Postsendungen Portofreiheit bis zum Gewicht von 5 Kilogramm; auch die Obstbaukommission hat sich zur Mithülfe bereitwilligst anerboten. Endlich wurden noch die Pressorgane zur Verbreitung eines populären Aufrufs betreffend die Vornahme einer Obstbaumzählung in Anspruch genommen.

Wie aus den vorstehenden Formularien ersichtlich, ist mit der Zählung der Obstbäume gleichzeitig eine Aufnahme des Grundbesitzes an Kulturland verbunden worden. Zu dieser Anordnung hatten wir doppelte Veranlassung: Erstens fehlte bis jetzt eine Statistik des Grundbesitzes über die Vertheilung desselben vollständig, ja man kannte nicht einmal die wirkliche Anzahl der Grundbesitzer im Kanton Bern und zweitens schien eine genaue Ermittlung des obstbaufähigen Kulturlandes für nothwendig, da die Flächenangaben des Grundsteuerregisters (Katasters) mit obigem Begriffe nicht durchwegs identisch sind. Die Frage nach der Verpachtung wurde auf Anregung von fachkundigen Landwirthen gestellt, um einen Einblick in die Betriebsverhältnisse unserer Landwirthschaft zu gewinnen. Einerseits um Doppelzählungen thunlichst vorzubeugen, andererseits um die Aufnahme etwas zu vereinfachen, wurde die Befragung an die Grundeigenthümer selbst, also nicht ohne Weiteres an die landwirthschafttreibenden Haushaltungen und Personen, wie es z. B. in Deutschland i. J. 1882 und im Kanton Zürich i. J. 1886 geschah, gerichtet. Ebenso waren zur Vermeidung von Doppelzählungen sowohl der Grundbesitz als auch die Obstbäume da zu zählen, wo Rubrik 23 des Zählblattes soll zur Kontrole und sie sich befinden. Feststellung der Grundbesitzer dienen.

Zum ersten Male wurde bei diesem Anlasse, anstatt der bisher (z. B. bei den Viehzählungen) üblich gewesenen mündlichen Befragung von Haus zu Haus, den Gemeindebehörden ermöglicht, das System der Zählkarten anzuwenden (vergl. ad 3 des Kreisschreibens hievor); es geschah diess ebenfalls in der Absicht, den Gemeinden von grösserer Ausdehnung und mit zerstreuten Häusern und abgelegenen Hofgütern die Arbeit zu erleichtern, zu welchem Zwecke das Formular A¹ bestimmt war.

Die Unterscheidung der Obstbäume entspricht den Aufnahmen in den Kantonen Thurgau, Zürich und Aargau, eine solche zwischen tragfähigen und nicht tragfähigen Bäumen hielt indess die bern. Obstbaukommission nicht für nothwendig.

Am 5. Mai konnte bereits mit der Versendung der Formulare und Vorschriften an die Gemeindebehörden begonnen werden und am 12. war dieselbe beendigt.

Es kamen zum Versandt:

- 1. ca. 1,600 Formulare B. Gemeindezusammenzug.
- 2. » 10.500 » A² Zähllisten.
- $3. \quad \text{ } \quad 95,000 \quad \text{ } \quad$
- 4. » 1,100 Exemplare des Kreisschreibens.
- 5. » 6,500 » der Spezialinstruktion.

Wohl nicht zum mindesten ist es dem günstigen Zeitpunkte, in welchem die Obstbaumzählung angeordnet war, zuzuschreiben, dass dieselbe allgemein günstig aufgenommen wurde; einige vereinzelte Ausnahmen abgerechnet, gab es dabei wenig Anstände. Eine einzige Gemeinde nahm sich die Freiheit, die Zählpapiere zu retourniren und den gegebenen Vorschriften nicht nachzukommen. Eine ernsthafte Weisung Seitens der Oberbehörde genügte indess, den betr. Einwohnergemeinderath zu bereitwilliger Anhandnahme des Zählwerkes zu bewegen. Zwei andere Gemeinden verlangten Entschädigung zu Gunsten der Gemeindeschreiber und Zählungsbeamten; da indess bei derartigen, die allgemeinen volkswirthschaftl. Interessen (des Staats wie der Gemeinden) beschlagenden Erhebungen Entschädigungen bisher nicht üblich und im vorliegenden Falle auch nicht vorgesehen waren, so mussten dieselben abgewiesen werden.

Die erlassenen Vorschriften und Instruktionen scheinen zweckentsprechend und von den ausführenden Organen verstanden worden zu sein, indem nur wenige Einfragen bezüglich der Ausführung gestellt wurden. Die gestellten Anfragen bezogen sich auf die Berücksichtigung des Weidenareals und den Grundbesitz ohne Obst-Was die Weiden anbetrifft, so konnten dieselben nicht ohne Weiteres ausser Betracht gelassen werden, indem ein nahmhafter Theil davon obstbaufähiges Areal darstellt und zudem bei der beabsichtigten Erstellung einer Grundbesitzstatistik auch das in fruchtbaren Weiden bestehende Kulturland in Berücksichtigung kommen müsste; ebenso verhält es sich mit denjenigen Grundstücken, auf welchen keine Obstbäume stehen. In einem nachträglichen Kreisschreiben vom 24. Mai gl. J. wurden die betreffenden Fragepunkte indessen noch näher präcisirt. Die bezüglichen Stellen lauten:

- 1. «Grundbesitzer, welche keine Obstbäume besitzen, sollen «gleichwohl berücksichtigt und die Rubriken 4—7 des Form. A² «entsprechend beantwortet werden, indem es sich zugleich darum «handelt, die wirkliche Zahl der Grundbesitzer, sowie die Verthei-«lung des Grundeigenthums an Kulturland festzustellen; ferner ist «Rubrik 6 und 7 des Form. A² gleichbedeutend mit der Frage 2 «der Zählkarte, Form. A¹. Bei Korporationsland ist in Rubrik 7 «anstatt der «Pächter» die Zahl der Nutzniesser anzugeben.
- 2. «Weiden, im Unterschied von Alpen, fallen insofern in Be«tracht, als solche im Grundsteuerregister oder Kataster unter der
 «II. Kulturart verzeichnet sind.» Diese letztere Verfügung hatte
 den Sinn, dass wenigstens diejenigen Weiden aufgenommen werden
 sollten, für welche im Grundsteuerregister das Flächenmass ausgesetzt ist; bei Anlass der Revision des Materials und der Rücksendungen wurde indess dieser Punkt dahin amendirt, dass nur die
 noch zum Obstbau sich eignenden Weiden in Berücksichtigung zu
 ziehen seien.

Dem Gemeinderath von Radelfingen wurde auf gestelltes Ansuchen hin gestattet, die Obstbaumzählung des Graswuchses wegen auf den Zeitpunkt nach der Heuernte zu verlegen.

Das im Laufe des Monats Juni eingelangte Material wurde einer eingehenden Revision unterworfen, welche manche Ergänzung und Berichtigung zur Folge hatte. Die Additionen wurden sämmtlich geprüft, nachdem eine Vergleichung der vorhandenen Zählkarten mit den Eintragungen in den Zähllisten vorausgegangen. Von der Anwendung der Zählkarten hatte mehr als die Hälfte der Gemeinden Gebrauch gemacht; dagegen sprechen die dabei gemachten Erfahrungen nicht besonders günstig für das Zählkartensytem, indem vielerorts diese Zählkarten von den betr. Besitzern entweder gar nicht oder höchst mangelhaft ausgefüllt wurden, so dass in solchen Fällen immer wieder zur mündlichen Befragung resp. persönlichen Ermittlung von Haus zu Haus geschritten werden musste.

Einen der Hauptpunkte der Revision bildete die Bereinigung der Arealrubrik: Wenn nämlich die Gesammtfläche an Kulturland im Zusammenzug sich niedriger herausstellte, als nach Grundsteuerregister, Kataster oder Vermessungswerk überhaupt festgestellt ist, so konnte man annehmen, dass so und soviel Grundbesitz übergangen wurde. In diesen Fällen, die beiläufig gesagt, bei der Mehrzahl der Gemeinden vorkamen, wurde stets eine Nachprüfung und Ergänzung angeordnet. War zu viel Kulturland, als sonst nach zuverlässigen Quellen im Ganzen bekannt war, so musste die Differenz

ebenfalls aufgeklärt werden. Nachträgliche Anfragen fanden überhaupt durchwegs statt, wo Lücken oder offenkundige Mängel entdeckt wurden. Grundbesitzer, welche das erste Mal vielleicht aus Steuerfurcht oder aus Renitenz überhaupt keine Angaben machen wollten, liessen sich ein zweites Mal zu dem Gewünschten verständigen; nur ein Landwirth weigerte sich beharrlich, Angaben zu machen, indem er sich auf die verfassungsmässigen Rechte berufen zu können glaubte und den Regierungsbehörden jede Kompetenz, in seine individuellen Rechte einzugreifen, absprach: ja es drohte derselbe den Bezirks- und Gemeindebeamten sogar mit bewaffnetem Widerstand, falls dieselben sein Eigenthum betreten würden!! Durch eine kategorische Verfügung der zuständigen Behörde konnte indess auch dieser Fall geschlichtet werden.

Die Revision des Zählungsmaterials nahm das statistische Büreau bis gegen Ende September, also nahezu 3 Monate in Anspruch. Mit dieser ersten Revision war es aber noch nicht gemacht; es genügt bekanntlich nicht, den erhebenden Organen die Mängel zu verzeigen und die Hebung derselben zu verlangen, sondern es ist auch nothwendig, sich von der Hebung der Mängel zu überzeugen. Diese zweite Prüfung nahm das statistische Büreau neuerdings für mehrere Wochen in Anspruch, so dass die Zusammenstellung der Ergebnisse sich ziemlich verzögerte.

Die Bearbeitung des Zählungsmaterials zerfällt nun in zwei verschiedene Theile; nämlich in:

- 1. Die Ergebnisse der Obstbaumzählung nebst Feststellung des Obstbauareals.
 - 2. Die Grundbesitzstatistik.

Die letztere, für welche die Concentrationsformulare bereits entworfen sind, muss einstweilen wegen anderer dringender Arbeiten verschoben werden; dieselbe wird später zum Gegenstand einer besonderen Veröffentlichung gemacht werden.

Hinsichtlich der Feststellung des Obstbauareals ist zu bemerken, dass diejenigen höher gelegenen Weiden, welche von den Gemeindebehörden als zum Obstbau untauglich bezeichnet wurden, ferner das Rebenareal und endlich auch die sumpfigen Mööser in Abzug gebracht wurden. Es fallen also für die vergleichende Darstellung der Dichtigkeit des Obstbaumbestandes in Betracht die Gärten, Hofstatten und Wiesen, sowie auch Weiden, insofern solche sich zum Obstbau eignen.